OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780222/5/ER

Datum:
Linz, 27. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R G, M, L, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Sicherstellung von Waffen und Munition am 15. Jänner 2022 um 15:00 Uhr

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Sicherstellung der am 25. Jänner 2022, 15:00 Uhr vorgefundenen Waffen und der Munition bis 10. März 2022 für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) hat dem Beschwerdeführer Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 751,90 Euro (Schriftsatzaufwand und Pauschalaufwand im beantragten Umfang) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu erstatten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über die Beschwerde des H R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R G, M, L, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form des Ausspruchs eines vorläufigen Waffenverbots am 15. Jänner 2022 um 15:00 Uhr

B. den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 11. Februar 2022, eingelangt am 15. Februar 2022, erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) rechtsfreundlich vertreten Maßnahmenbeschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Beamte der PI Hörsching in Form des Ausspruchs eines vorläufigen Waffenverbots und der Sicherstellung von Waffen am 25. Jänner 2022 um 15:00 Uhr. Neben der Zuerkennung von Kostenersatz beantragte der Bf, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass am 25. Jänner 2022 gegen 15:00 Uhr eine von der STA Linz beauftragte Durchsuchung wegen eines dem Bf vorgeworfenen Sexualdelikts von Beamten der PI Hörsching durchgeführt worden sei. Im Zuge der Durchsuchung seien Waffen und Munition sichergestellt und über den Bf ein vorläufiges Waffenverbot „verhängt“ worden. Die vorgefundenen Waffen habe der Bf legal besessen und diese bedürften auch keiner waffenrechtlichen Bewilligung. Der Bf sei noch nie in Bezug auf Waffen oder Gewaltdelikte auffällig geworden und habe bislang ein untadeliges Leben geführt. Er habe kein Verhalten gesetzt, das die Annahme rechtfertigen würde, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Es sei auch kein Fall von Gefahr im Verzug vorgelegen.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht OÖ erstattete die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, der die Organe der PI Hörsching zuzurechnen sind, (im Folgenden: belangte Behörde) eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Akt vor. In der Gegenschrift wurde die Zurück- bzw die Abweisung der Maßnahmenbeschwerde beantragt.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die angefochtene Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären bzw zurückzuweisen ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 3. Dezember 2021 fand in der Wohnung des Bf eine durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Hausdurchsuchung statt, im Zuge deren inkriminierendes Speichermaterial betreffend Sexualdelikte sichergestellt wurde. Am 25. Jänner 2022 wurde der Bf auf Anordnung der STA Linz von Organen der PI Hörsching um 13:55 Uhr festgenommen. Unmittelbar nach der Festnahme

wurde der Bf körperlich visitiert, wobei keine Gegenstände vorgefunden wurden, mit denen er sich oder andere Personen gefährden hätte können. Im Anschluss wurde seine Wohnung erneut durchsucht, wobei weiteres Beweismaterial hinsichtlich der vorgeworfenen Delikte sichergestellt wurde. Im Zuge der Hausdurchsuchung wurden im Kellerabteil ein Luftdruckgewehr und im Nachtkästchen ein Gasrevolver samt Munition (Knallpatronen) gefunden. Im Kinderzimmer wurden diverse Messer gefunden. Die Organe der PI Hörsching sprachen gegenüber dem Bf gegen 15:00 Uhr ein vorläufiges Waffenverbot aus und stellten die vorgefundenen Waffen sicher.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. März 2022, dem Bf zuhanden seines rechtsfreundlichen Vertreters zugestellt am 10. März 2022, wurde dem Bf der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 WaffG verboten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Der zeitliche Ablauf ergibt sich insbesondere aus dem die Amtshandlung vom 25. Jänner 2022 betreffenden Anlassbericht der LPD OÖ vom 26. Jänner 2022.

III. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

Gemäß § 12 Abs 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß Abs 2 par.cit. sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen
1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,
unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 13 Abs 1 WaffG sind die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Zudem gilt mit Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG ein vorläufiges Waffenverbot als ausgesprochen. Darüber hinaus sind sie in diesen Fällen ermächtigt,
1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,
sicherzustellen. Die Organe haben dem Betroffenen über die Aussprache des vorläufigen Waffenverbots sowie im Falle einer Sicherstellung über diese sofort eine Bestätigung auszustellen.

Gemäß Abs 4 par.cit. gilt gegen den Betroffenen ab Aussprache des vorläufigen Waffenverbotes oder, sofern die Sicherstellung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte, ab diesem ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot, es sei denn, die Behörde hebt es gemäß Abs 2 oder 3 früher auf oder die sichergestellten Waffen, Munition oder Urkunden werden von der Behörde vorher ausgefolgt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu A:

IV.1.1. Die Sicherstellung von Waffen und Munition nach § 13 Abs 1 Z 1 WaffG erfolgt in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Eine Person, die sich dadurch in ihren Rechten verletzt erachtet, kann dagegen Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG an das Verwaltungsgericht erheben (vgl etwa VwGH 19.03.2021, Ra 2020/03/0130). Die gegenständliche Beschwerde ist daher zulässig.

IV.1.2. Gemäß § 13 Abs 1 WaffG sind die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Darüber hinaus sind sie in diesen Fällen ermächtigt, Waffen und Munition sowie Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sicherzustellen.

Gefahr wird im Verzug sein, wenn bei Unterlassung dieser Maßnahmen die Gefährdung der genannten Rechtsgüter durch missbräuchliche Verwendung von Waffen unmittelbar zu befürchten ist (Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht[5], S 107).

IV.1.3. Der Bf wurde am 25. Jänner 2022 um 13:55 Uhr festgenommen, visitiert und nach Gegenständen durchsucht, mit denen er sich oder andere Personen gefährden könnte, und daraufhin wurde die Hausdurchsuchung vorgenommen, im Zuge deren die ggst Waffen gefunden wurden. Um 15:00 Uhr – als der Bf bereits festgenommen und visitiert war – wurde das vorläufige Waffenverbot ausgesprochen und wurden die Waffen sichergestellt.

Voraussetzung für ein vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 Abs 1 WaffG ist – neben der auch in § 12 Abs 1 WaffG genannten Voraussetzung der gerechtfertigten bzw begründeten Annahme, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte – das Vorliegen von Gefahr im Verzug, wobei eine missbräuchliche Verwendung von Waffen unmittelbar zu befürchten sein muss. Zum Zeitpunkt des Ausspruchs des vorläufigen Waffenverbots und der Sicherstellung der vorgefundenen Waffen war der Bf jedoch bereits seit 13:55 Uhr festgenommen und auf Gegenstände durchsucht, die geeignet gewesen wären, sich oder andere zu gefährden.

IV.1.4. Die einschreitenden Beamten haben bei der Beurteilung der unmittelbaren Gefährdung von einer ex-ante-Betrachtungsweise auszugehen, dh sie beurteilen die unmittelbare Gefährdungslage anhand der sich ihnen im Zeitpunkt der Maßnahmensetzung bietenden Gesamtsituation (vgl etwa VwGH 8.3.1990, 90/16/0008).

Zumal der Bf zum Zeitpunkt des Auffindens der Waffen um 15:00 Uhr bereits seit mehr als einer Stunde auf Anordnung der STA festgenommen und auf gefährliche Gegenstände untersucht war, kann nicht erkannt werden, dass vom Bf um 15:00 Uhr noch zu befürchten gewesen wäre, dass er durch missbräuchliche Verwendung von Waffen die in § 13 Abs 1 WaffG genannten Rechtsgüter unmittelbar gefährden würde. Es lag zu diesem Zeitpunkt aufgrund der bereits

erfolgten Festnahme und der Durchsuchung des Bf somit keine Gefahr im Verzug (mehr) vor.

IV.1.5. Zumal die Tatbestandselemente des § 13 Abs 1 WaffG kumulativ vorliegen müssen, bedingt bereits das Nichtvorliegen eines dieser Elemente die Rechtswidrigkeit der Sicherstellung der vorgefundenen Waffen.

Auf die weiteren Tatbestandselemente des § 13 Abs 1 WaffG – insbesondere die Beurteilung der begründeten Annahme, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte – war somit im ggst Verfahren nicht einzugehen. Zumal gegenüber dem Bf jedoch in weiterer Folge auch noch mit Bescheid ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs 1 WaffG ausgesprochen wurde, wird die diesbezügliche Prognoseentscheidung in einem gesonderten Verfahren betreffend die Beschwerde gegen den Bescheid gemäß § 12 Abs 1 WaffG zu treffen sein.

Aus diesem Grund war der Beschwerde betreffend die Sicherstellung der vorgefundenen Waffen gemäß § 13 Abs 1 WaffG stattzugeben und die Sicherstellung gemäß § 13 Abs 1 WaffG für rechtswidrig zu erklären. Gemäß § 13 Abs 4 WaffG ist ein (rechtmäßiges) vorläufiges Waffenverbot jedenfalls mit vier Wochen befristet. Die belangte Behörde folgte aber – soweit ersichtlich – auch darüber hinaus die Waffen nicht aus. Mit Bescheid vom 8. März 2022, rechtswirksam zugestellt am 10. März 2022, wurde dem Bf jedoch der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 WaffG verboten. Gemäß § 12 Abs 2 WaffG sind in diesem Fall Waffen und Munition unverzüglich sicherzustellen. Zwar hat der Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben, jedoch hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot nach § 12 Abs 1 WaffG gemäß Abs 3 par.cit. keine aufschiebende Wirkung. Die Sicherstellung war somit nur bis zur Zustellung des Bescheids, mit dem dem Bf der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 WaffG verboten wurde, gemäß § 13 WaffG rechtswidrig.

IV.2. Zu B:

Der Bf erhob Maßnahmenbeschwerde nicht bloß wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Sicherstellung der vorgefundenen Waffen, sondern überdies in Form des Ausspruchs des vorläufigen Waffenverbots. Jedoch ist nur die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgenommene Sicherstellung von Waffen und Munition ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Nur dagegen kann Maßnahmenbeschwerde erhoben werden. Der bloße Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbots stellt jedoch keinen Akt der

Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Die diesbezügliche Beschwerde war somit als unzulässig zurückzuweisen.

IV.3. Zu A und B:

Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 2 par cit ist der Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei, wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Gemäß § 2 Abs 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idF BGBl II Nr 579/2020 beträgt die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro.

IV.3.1. Beim zu Punkt A erlangten Verfahrensergebnis hat der Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, dem Bf aufgrund seines diesbezüglichen Antrags Aufwandersatz für den Schriftsatzaufwand zu leisten. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 28.5.2020, Ra 2019/21/0336) ist der obsiegenden Partei zusätzlich die Eingabengebühr zu ersetzen. Der Bf hat als Pauschalgebühr 14,30 Euro geltend gemacht.

Der Bund hat daher dem Bf Aufwandersatz und Ersatz der Eingabengebühr in Höhe von insgesamt 751,90 Euro binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

IV.3.2. Beim zu Punkt B erlangten Verfahrensergebnis kann die belangte Behörde als obsiegende Partei angesehen werden. Jedoch mangelt es für einen Aufwandersatz am diesbezüglichen Antrag der belangten Behörde. Ein Ausspruch über den Aufwandersatz konnte daher hinsichtlich der Beschwerde wegen des Ausspruchs des vorläufigen Waffenverbots entfallen.

V. Zu A und B Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter